

Deutsche Telekom-AG hebt Versetzungsmaßnahme der Tochtergesellschaft T-Systems Enterprise Services GmbH auf

Die Versetzung eines Telekom-Bediensteten aus dem äußerst westlichen Bereich der Bundesrepublik Deutschland in den östlichsten Zipfel konnte erfolgreich verhindert werden.

Der durch uns vertretene Kläger vor dem Arbeitsgericht Osnabrück wurde als Beamter durch die Deutsche Telekom-AG beurlaubt, um als Angestellter bei der Firma T-Systems International GmbH, später umfirmiert in T-Systems Enterprise GmbH, eine Tätigkeit auszuüben. Deren Geschäftseinheit „Enterprise Services“ teilte unserem Mandanten mit, dass er von seinem derzeitigen Standort im südwestlichen Bereich Niedersachsens zum Standort Cottbus versetzt werde. Im Versetzungsschreiben wurde ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass im Arbeitsvertrag vereinbart ist, dass der Arbeitgeber berechtigt ist, den Mitarbeiter an einen anderen Standort zu versetzen und man von diesem Recht Gebrauch mache. Die Versetzung hätte für den Mandanten bedeutet, dass er am Standort in Cottbus eine Zweitwohnung hätte beziehen müssen, da die Entfernung zwischen seinem bisherigen Standort und Cottbus mehr als 500 Kilometer ausmacht.

In der außergerichtlichen Korrespondenz mit der Firma T-Systems Enterprise Services GmbH wurde im Rahmen des Stellungnahmerechts nachgefragt, welche Gründe es arbeitgeberseitig für die Maßnahme gäbe. Für die GmbH meldete sich die Deutsche Telekom-AG und wies ebenfalls lediglich darauf hin, dass man arbeitsvertraglich zu einer derartigen Maßnahme berechtigt sei. Auch dem Betriebsrat gab man keine ausreichenden Informationen, weshalb dieser die Zustimmung zur Versetzungsmaßnahme verweigerte.

Es ist dann Klage vor dem Arbeitsgericht Osnabrück erhoben worden. Die Deutsche Telekom-AG, Personalmanagement Telekom, die sich als Prozessbevollmächtigte der Firma T-Systems Enterprise Services GmbH bestellte, stellte den Kläger klaglos und nahm vom Vorhaben der Versetzung ohne Zustimmung nach § 99 BetrVG Abstand. Die Klägerseite begrüßt die Entscheidung der Deutschen Telekom-AG. Es ist nämlich durch nichts gerechtfertigt, Mitarbeiter, die dem Unternehmen treulichst gedient haben, durch die Republik zu schicken.

Das Verfahren zeigt zweierlei:

1. Der Betriebsrat nimmt eine äußerst wichtige Rolle wahr, und zu ihm ist enger Kontakt zu halten.
2. Nur wer klagt gewinnt.